

Ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen für Saisonstellplätze Camping Kogerstrand

Diese ergänzenden Bedingungen sind ein Bestandteil der Recron-Bedingungen

1. A. Die Benutzung von Saisonstellplätzen ist auf den Zeitraum 27. März 2025 bis 26. Oktober 2025 beschränkt. Am Ende des vereinbarten Zeitraums endet der Vertrag von Rechts wegen, ohne dass dieser gekündigt werden muss. Der Zugang zum Saisonstellplatz außerhalb dieses Zeitraums ist nicht erlaubt.
B. Die Zuweisung eines Saisonstellplatzes erteilt nie das Recht auf denselben Stellplatz in einem folgenden Mietzeitraum. Der Saisonstellplatz wird vom Parkmanager zugewiesen, wobei die Wünsche des Mieters möglichst berücksichtigt werden.
2. A. **Mitberechtigt** zur Nutzung des Saisonstellplatzes sind der Partner des Mieters (die Person, mit der der Mieter verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt) und die zur Familie des Mieters gehörenden einwonende Kinder, falls sie das Alter von 21 Jahren nicht erreicht haben. Familienmitglieder müssen sich als solche ausweisen können.
B. **Mitbenutzer** (höchstens 6 Personen), dürfen sich auch auszuweisen.
C. **Übrige Benutzer** des Saisonstellplatzes hat der Mieter spätestens eine Woche vor der Ankunft schriftlich bei der Abteilung Reservierungen anzumelden. Diese Abteilung behält sich das Recht vor, um bestimmte Personen nicht als Benutzer zu akzeptieren. In diesem Fall wird der Mieter darüber rechtzeitig schriftlich informiert. Ferner haben sie sich bei den der Ankunft beim Empfang zu melden und auszuweisen. Die geschuldete Campinggebühr sowie auch die geschuldete Kurtaxe sind vom Benutzer bei der Ankunft zu bezahlen. Alleinreisende Jugendliche unter 18 Jahren werden nicht zugelassen.
D. Es dürfen höchstens 6 Personen gleichzeitig auf dem Saisonstellplatz übernachten.
3. Der Parkmanager des Campinggeländes oder dessen Mitarbeiter können jederzeit einen Ausweis verlangen. Sämtliche Anwesenden auf dem Saisonstellplatz müssen sich ausweisen können.
4. A. Ein Saisonstellplatz darf von einer einzigen Campingunterkunft (Zelt/Wohnwagen/Klappwagen) mit einem kleinen Zusatzzelt von höchstens 4 m² besetzt werden.
B. Die Campingunterkunft hat nach Beurteilung des Parkmanagers in einem guten Wartungszustand zu verkehren und darf weder bei den übrigen Gästen Missfallen erregen noch dem Ansehen des Geländes schaden.
C. Die Aufstellung eines Wohnwagens bzw. einer Campingunterkunft darf nicht länger als 7,5 Meter (einschl. Deichsel) und nicht weiter als 5,20 Meter (einschl. Vorzelt/Vordach) sein.
D. Wenn die Hauptcampingunterkunft, vom Gelände entfernt worden ist, behält sich der Freizeitunternehmen das Recht vor, um diesen Platz nachträglich an Drittpersonen zu vermieten, ohne dass daraus ein Anspruch auf Vergütung oder Rückerstattung für den Mieter entsteht.
E. **Auto:** Ein zum Saisonstellplatz gehörendes Auto darf - falls Platz vorhanden - auf dem abgeschlossenen Parkplatz geparkt werden.
F. **Anhänger:** Es ist nicht erlaubt, einen Anhänger auf einem der Parkplätze oder auf Ihrem Saisonplatz abzustellen.
G. **Haustier:** Am Stellplatz sind höchstens zwei Hunde erlaubt. Pro Hund wird ein zusätzlicher Betrag in Rechnung gestellt. Hunde sind auf dem Camping immer anzuleinen, auch bei der Campingunterkunft. Kot ist immer zu entfernen. Im nördlichen Teil des Campinggeländes (mit Ausnahme der Wohnmobilplätze) sind gar keine Hunde erlaubt.
H. Es ist ausschließlich mit einer im Voraus erteilter schriftlicher Zustimmung des Parkmanagers erlaubt, irgendeinen Bau an der Campingunterkunft oder darum herum anzubringen.
I. Das Einschlagen/Drehen/Stoßen oder Einstecken von (Holz)Pfählen in den Boden ist erlaubt, jedoch mit einem maximalen Durchmesser von 2 cm pro Pfahl und bis zu einer maximalen Tiefe von 30 cm im Boden.
J. Die Aufstellung eines Windschutzes ist bis zu einer Höhe von 1.40 m. zulässig. Die maximale Breite/Länge dieses Schirms beträgt 5 Meter. Dieser Windschutz kann mit Metall- oder Holzstäben mit einem maximalen Durchmesser von 2 cm. Errichtet werden. Die Pfähle dürfen bis zu einer Tiefe von 30 cm in den Boden gerammt werden.
K. Das Anbringen von Flaggen und/oder Windfängern ist nicht erlaubt.
L. **Sachen umher der Wohnwagen:** Es ist nicht erlaubt, Blumenkisten Vogelhäuschen, Vogelfutterhäuschen, Zäune, (Holz-)Zäune, Gartenbetten, Pflanzgefäße, Zelte, einen zweiten Windschutz, zusätzliche Terrassen, Schüsseln für den Fernsehempfang, Feldsteine, Stangen für Hängematten, Whirlpools, Gartenfackeln, Lichterketten, Gartenbeleuchtung, Markisen, Gartenhäuschen, Gartenmöbel außerhalb und auf dem Stellplatz aufzustellen.
- M. Ausnahmen oder spezifische Wünsche aller Bestimmungen der Artikel 4A bis zum 4L werden nur dann durchgeführt nach Anhörung und Zustimmung des Parkmanagers Camping Kogerstrand. Jeder Antrag wird individuell betrachtet werden. Für andere Sachen hier nicht erwähnt ist vorherige Abstimmung und schriftliche Zustimmung des Parkmanagers Camping Kogerstrand benötigt.
5. Der Saisonstellplatz dient grundsätzlich der Benutzung durch den Mieter und seine/ihre Familie. Die gelegentliche Vermietung ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 2 erlaubt.
6. Nach dem Tod des Mieters kann der Vertrag auf schriftliches Gesuch auf den Namen des Partners übertragen werden. Zugleich ist es möglich, den Vertrag auf den Namen eines der Kinder zu übertragen.
7. A. Spätestens am letzten Tag des vereinbarten Mietzeitraums ist der Saisonstellplatz zu räumen. Vom Mieter oder Mitbenutzern des Saisonstellplatzes zurückgelassene Gegenstände werden unmittelbar nach Ablauf der Mietdauer auf Kosten des Mieters entfernt.
B. Eine Überwinterung von Campingunterkünften ist nicht möglich.
8. A. Die Anweisungen der Geschäftsführung, der Parkmanager bzw. des Personals sind jederzeit zu befolgen.
B. Es gelten die auf dem Campinggelände gültigen Verhaltensregeln.